

Verkauft und verraten - Kinderhandel in Österreich

AutorInnen: Mag. Evelyn Probst (Lefö), Mag. Helmut Sax (Boltzmann Institut für Menschenrechte) und Mag. Astrid Winkler (Ecpat-Österreich)

Kinderhandel – Zwei Fallbeispiele

Beispiel 1: Zwei minderjährige Mädchen werden unter falschen Voraussetzungen von Nigeria nach Österreich geholt; zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich sind sie noch minderjährig. In Österreich wird ihnen mitgeteilt, dass sie die Kosten für die Reise – jeweils zwischen 40.000 – 45.000 € - abarbeiten müssten und "dass es mit Prostitution am schnellsten geht," diese Schulden loszuwerden. Die Mädchen wagen es lange nicht, Hilfe zu suchen, denn ihre Familie zu Hause wird bedroht. Es kommt sogar zu Angriffen auf Familienmitglieder und auf das Haus der Familie. Die Mädchen fassen später aber Vertrauen zu einer Landsfrau in Österreich, erzählen ihr erstmals ihre Geschichte und sprechen über ihre Situation hier und zu Hause. Sie selbst, so sagen sie, würden mittels Voodoo einzuschüchtern versucht. Mittlerweile ist eine Frau 22 Jahre, die andere 24 Jahre alt. Beide haben mit Hilfe des Vereins Exit Anzeige bei der Polizei erstattet und die Lefö-Interventionsstelle gegen Frauenhandel um Hilfe ersucht.

Beispiel 2: Teodora ist zwölf Jahre alt und stammt aus einem Dorf im Norden Bulgariens. 14 mal wird sie von der Polizei in Wien wegen Diebstahls aufgegriffen und in die "Drehscheibe" gebracht, einer Einrichtung der Stadt Wien, die sich u. a. speziell um unbegleitete Minderjährige, wie Teodora kümmert. Als sie zehn war, wurde sie verkauft, nach Wien gebracht und zur Taschendiebin ausgebildet. In Wien lebt sie mit einer Gruppe von Kindern und unter Aufsicht eines Mannes und einer Frau, die für die Kinder "Ersatzeltern" geworden sind. Mindestens 350 Euro täglich mussten sie nach Hause bringen. Teodora's Mutter und Tante waren stattliche Einkünfte versprochen worden, bis zu 10.000 Euro hätten es mit der Zeit sein sollen. Immer wieder wird sie in die "Drehscheibe" gebracht, jedes Mal gibt sie einen anderen Namen an, wie von ihren "Beschützern" befohlen; auch das Aussehen ist immer leicht verändert. Schließlich wird sie mit Unterstützung der bulgarischen Botschaft vom Leiter der Drehscheibe zurückgebracht und in Bulgarien der Großmutter übergeben, die sie zum ersten Mal in die Schule schickt. Auch später kommen noch Berichte von lokalen Behörden an die "Drehscheibe", denen zufolge das Mädchen in der Schule sei und es ihm gut gehe.

Sag mir wo die Zahlen sind ...

Die Erfahrungen der vorhin genannten Organisationen zeigen, dass die Beispiele keine Einzelfälle darstellen. Allerdings, über das tatsächliche Ausmaß von Kinderhandel in Österreich, gibt es keine verlässlichen, empirisch überprüften Zahlen. Denn die offiziellen Anzeigen- und Verurteilungsstatistiken geben auf Grund der vorgegebenen Parameter nicht in jedem Fall Auskunft darüber, ob auch Kinderhandel vorgelegen ist. In den Jahren 2005 – 2007 sind insgesamt zwölf Urteile nach dem 2004 neu in Kraft gesetzten § 104a StGB („Menschenhandel“) ergangen, das Alter der Betroffenen bzw. das Vorliegen von

Kinderhandel lässt sich daraus aber nicht ableiten. Der Kriminalitätsbericht des Innenministeriums weist bei 92 Anzeigen insgesamt zwei Betroffene unter 18 Jahren aus, 2006 bei sieben Anzeigen nach § 104a StGB nur eine betroffene Person.

Demgegenüber stehen Berichte von Betreuungseinrichtungen der Jugendwohlfahrt, allen voran der Wiener „Drehscheibe“, die in manchen Jahren mehrere 100 Jugendliche aufgenommen haben. Seit 2004 hat es allein in Wien über 1.300 Aufgriffe gegeben (viele von ihnen allerdings mehrfach) – Kinder, die meist aus osteuropäischen Ländern wie Bulgarien und Rumänien zum Stehlen, Betteln oder sogar zur Prostitution nach Österreich gehandelt werden.

Berichten von NGOs zufolge kann für 2007 zumindest von 50 minderjährigen Opfern von Menschenhandel, mehrheitlich Mädchen, ausgegangen werden. Es ist anzunehmen, dass in Österreich vielfach Minderjährige, die Opfer von Kinderhandel sind, aufgrund der dzt. Betreuungs- und Gesetzeslage gar nicht als solche identifiziert werden.

Kinderhandel – ein komplexes Phänomen

1992 bereits hat Österreich die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, die unser Land zu umfassenden Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung und Gewalt, zur Versorgung (Zugang zu Bildung, Gesundheit) und zur Mitbeteiligung junger Menschen in Entscheidungsprozessen verpflichtet. 2004 hat Österreich auch ein Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention ratifiziert, das sich speziell dem Kampf gegen Kinderhandel und der sexuellen Ausbeutung von Mädchen und Burschen bis zum 18. Lebensjahr widmet.

Was ist nun unter "Kinderhandel" zu verstehen? Hier ist zunächst auf den breiteren Kontext des Menschenhandels zu verweisen, konkret auf Artikel 3 des Menschenhandelprotokolls zur UN-Konvention gegen die grenzüberschreitend organisierte Kriminalität (2000), auf das sich auch Artikel 4 der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) stützt. Folgende Elemente sind demnach für Menschenhandel generell maßgeblich: Handlung (zB Anwerbung, Beförderung (grenzüberschreitend, aber auch innerhalb eines Landes), Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme einer Person) in Verbindung mit einem Mittel (in der Regel Manipulation des Willens der Betroffenen, zB durch Täuschung, Gewalt) in Verbindung mit einem Ausbeutungszweck.

Ausgangspunkt ist oftmals eine Kombination aus persönlicher Abhängigkeit, Furcht vor Verfolgung, dem Fehlen jeglicher Perspektive, in Verbindung mit generell tristen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Doch was als Ausbruch aus einem bestehenden Teufelskreis geplant war, endet vielfach in einem neuen Teufelskreis von Abhängigkeiten rund um Menschenhändlerringe und kriminelle Netzwerke.

Am Beginn steht also in der Regel eine "Anwerbung", verbunden meist mit einer Täuschung (z.B. über die Tätigkeit, die sie später ausüben wird) oder aber auch mit einer Einschüchterung durch Drohung und Gewalt. Zu beachten ist allerdings,

dass die oben genannten Menschenhandelsdefinitionen im Kontext des Kinderhandels auf die Prüfung des Willenselements verzichten, dh. ob das Kind getäuscht, gezwungen, entführt oder auch freiwillig mitgegangen ist, spielt hier keine Rolle. Das Ziel ist jedenfalls die 'Ausbeutung' dieser Person; Ausbeutung von Kindern umfasst dabei unterschiedlichste "moderne" Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung wie Bettelerei, Einsatz zu illegalen Aktivitäten (zB Drogenhandel), sexuelle Ausbeutung, Zwangsheirat, Adoptionshandel, oder die Entnahme von Körperorganen. Vereinfacht ausgedrückt lässt sich also Kinderhandel als Verbringung von Kindern von A nach B zu Ausbeutungszwecken zusammenfassen.

Erste Herausforderung: Identifizierung der Betroffenen und Sensibilisierung/Ausbildung für Fachkräfte

Angesichts der Breite der Definition, der Vielzahl unterschiedlichster Ausbeutungsformen wird rasch deutlich, weshalb insbesondere die Identifizierung der Betroffenen eine besondere Herausforderung darstellt. Und Kinderhandel steht oft in Verbindung mit Migration, Flucht und Schlepperei (als Mittel für illegalen Grenzübertritt). Die Unterscheidungen zwischen Migration, Flucht, Schlepperei einerseits und Kinderhandel andererseits sind aber essentiell. Denn zum einen kommen hinsichtlich des Opfers unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Anwendung, seien es Einwanderungs-/fremdenpolizeiliche Bestimmungen, asylrechtliche Vorschriften oder (gerade auch im EU-Kontext) spezifische Regelungen zu Menschen- und Kinderhandel. Zum anderen ist aber auch bezüglich der Täter, für die Strafverfolgung, die Differenzierung notwendig – ein Vorgehen gegen Adoptionshandel erfordert andere Maßnahmen als die Bekämpfung von Kinderhandel zu Zwecken der Arbeitsausbeutung Jugendlicher.

All dies stellt die relevanten Behörden (Polizei, Fremdenpolizei, Asylbehörden, Jugendwohlfahrt usw.) aber auch Betreuungseinrichtungen und NGOs (z.B. Flüchtlingsorganisationen) in Österreich vor die schwierige Aufgabe der Identifizierung der Betroffenen von Kinderhandel - dies umso mehr, wenn ein Kind „unbegleitet“ (ohne Begleitung der Eltern oder eines anderen Obsorgeberechtigten) in Österreich aufgegriffen wird. Ein derartiges „Case Assessment“ und Fallmanagement ist zeit- und ressourcenaufwändig, braucht geschultes Personal und vor allem Koordination und Kooperation. Zentrale Forderungen an dieser Stelle sind also Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für alle relevanten Stellen (Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt, Sozialarbeit, Schule, Medizin, Beschäftigung, NGOs im Kinderflüchtlingsbereich etc).

Zweite Herausforderung: Verantwortung der Jugendwohlfahrt

Der Jugendwohlfahrt kommt hier eine besonders wichtige Rolle zu. Sie ist lt. Jugendwohlfahrtsgesetz grundsätzlich für ALLE unter 18-Jährigen, „die ihren Aufenthalt in Österreich haben“ (§ 3 JWG), zuständig, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Und sie ist zu Interventionen ermächtigt, aber auch verpflichtet, wenn das Kindeswohl gefährdet ist bzw. Eltern oder sonstige Obsorgeberechtigten nicht ihrer Verantwortung nachkommen oder fehlen (bei unbegleiteten minderjährigen Fremden). Erste Aufgabe bei Verdacht auf

Kinderhandel sollte daher die Information an die Jugendwohlfahrt sein. Wenn das Kind ohne gesetzlichen Vertreter in Österreich ist, hat die Jugendwohlfahrt sogleich die Obsorgeverantwortung zu übernehmen (OGH-Urteil). Vielfach leidet aber die Jugendwohlfahrt unter Ressourcenknappheit, was für die Zielgruppe wichtige aufsuchende Sozialarbeit oft zu kurz kommen lässt.

Zudem steht Österreich vor der Herausforderung, dass zwar die Jugendwohlfahrt in Grundsätzen Bundessache ist, deren Ausführung und Vollziehung aber Ländersache ist, d.h. es gibt eigentlich neun unterschiedlich ausgeprägte Ansätze, auch was den Umgang mit Opfern von Kinderhandel betrifft. In einigen Bundesländern, gibt es spezialisierte SozialarbeiterInnen für UMFs (unbegleitete Minderjährige bzw. unbegleitete minderjährige Fremde/Flüchtlinge), die sich auch mit der Thematik Kinderhandel befassen. Nur Wien hat mit der „Drehscheibe“ der MA 11 eine spezielle Einrichtung, die Kinderhandelsopfer betreut, andere Bundesländer sind teilweise der Meinung, das Problem nicht zu haben/kennen. ExpertInnen, internationale wie auch österreichische, betonen jedoch immer wieder, dass – wegen der Komplexität der Identifizierung – ohne Sensibilisierung und Information der relevanten Akteure und letztlich auch ohne den nötigen politischen Willen für Strukturen und Ressourcen, die Opfer unerkannt bleiben werden.

Dritte Herausforderung: Aufenthalt und Schutz in Österreich

In anderen Zusammenhängen gab es seitens des Verfassungsgerichtshofes Kritik an der gängigen österreichischen Praxis im Umgang mit dem so genannten humanitären Aufenthaltstitel, der von den Betroffenen selbst nicht beantragt werden kann, sondern nur – meist mittels Betreuungseinrichtungen – beim Innenministerium „angeregt“ und von der Behörde nach eigenem Ermessen gewährt werden kann. Das führt angesichts ständig drohender Abschiebung zunächst zu hoher Unsicherheit unter den Betroffenen und verhindert die gemeinsame Entwicklung von Perspektiven. Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel sind häufig traumatisiert und brauchen daher auch Zeit in einer sicheren Umgebung, ehe sie bereit sind, gegen ihre Peiniger auszusagen und mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Die fremdenrechtlichen Richtlinien verlangen aber eine rasche Klärung des Aufenthaltstitels, sofern kein Asylantrag gestellt wird.

Ein weiteres Problem liegt in der Kriminalisierung der Opfer für Gesetzesverletzungen, zu denen sie von den Menschenhändlern gezwungen werden (Taschen- und Trickdiebstähle, Einbrüche etc.) Minderjährige Mädchen bzw. Burschen, die in der Prostitution ausgebeutet werden, müssen mit Verwaltungsstrafen wegen 'illegaler Prostitution' rechnen.

Vierte Herausforderung: Adäquate Unterbringung und Betreuung, Kindeswohlprüfung und Perspektiven für die Zukunft

Gelingt es, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, stellt sich die Frage der weiteren Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Die Standards der Unterbringung von Minderjährigen variieren dabei je nach Einrichtung und Bundesland. Ohne

sinnvolle, altersadäquate Betätigung 'verschwinden' dann Jugendliche irgendwann aus den Einrichtungen, wo sie untergebracht sind; manche geraten in 'falsche Kreise', nehmen Kontakt mit kriminellen Netzwerken auf und werden straffällig. Bekommt die Person keinen Aufenthaltstitel, bleibt oft nur die Rückführung oder Abschiebung samt Schubhaft, die in Österreich für Jugendliche über 16 Jahren möglich ist.

Die auf der Kinderrechtskonvention basierenden internationalen Praxisstandards wie die UNICEF Richtlinien für Kinderhandel (2006) und die UNHCR Richtlinien für die Bestimmung des Kindeswohls (2008), sehen in jedem Einzelfall eine individuelle Kindeswohlprüfung vor. Das bedeutet, dass zur Klärung des weiteren Verlaufs des Verfahrens, noch vor etwaigen Abschiebungen oder Rückführungen, vom Jugendwohlfahrtsträger als rechtlicher Vertreter des Kindes eine Prüfung vorgenommen werden muss, welche nächsten Schritte im Interesses des Kindes zu setzen sind. Diese Kindeswohlprüfung, die jedenfalls auch ein "Risk Assessment" beinhalten muss, kann bedeuten, das Kind begleitet und gut vorbereitet in den Herkunftsstaat zurückzuschicken und dort je nach Umständen den Eltern oder einer Jugendwohlfahrtsbehörde zu übergeben, mit gemeinsam vereinbarten Regeln und Berichtspflichten für ein nachfolgendes Monitoring, um zu verhindern, dass das Kind alsbald wieder von Kinderhändlern aufgegriffen wird. Die Kindeswohlprüfung kann aber auch zum Ergebnis führen, dass das Kind in Österreich verbleiben soll, was Unterstützung für die Integration (Schule, Ausbildung, Unterbringung) erforderlich macht. Denn vielfach kann in den Herkunftsländern nicht gewährleistet werden, dass die zurückgeführten Kinder sicher versorgt und betreut werden. Wichtig wäre hier die Anwendung ähnlicher Standards wie im Flüchtlingsrecht des so genannten "Refoulement-Verbots".

Fünfte, zentrale Herausforderung: Ausarbeitung eines bundesweiten Betreuungskonzepts für Betroffene des Kinderhandels (auf Basis eines „NRM“)

Was derzeit vor allem fehlt, abgesehen von den wissenschaftlich abgesicherten Informationen über das wahre Ausmaß, ist ein koordiniertes, für ganz Österreich gültiges Vorgehen bei der Identifizierung und Betreuung von Opfern: Es müssen klare Zuständigkeiten und Abläufe in der Betreuung von Betroffenen des Kinderhandels festgelegt werden. Das im Rahmen der OSZE 2004 entwickelte Konzept eines *National Referral Mechanism (NRM)* trägt diesem Ansatz Rechnung: dabei werden Maßnahmen zur Identifizierung der Betroffenen, Kooperation zwischen den Akteuren, Betreuung und Rückführung bzw. Integration, ergänzt durch Standards für den Umgang zB mit Datenschutz der Betroffenen, miteinander vernetzt, um bestmögliche Betreuung für die Opfer von Menschenhandel zu gewährleisten. Auch in Österreich bedarf es eines solchen umfassenden Betreuungs- und Koordinierungskonzepts, insbesondere für den Bereich des Kinderhandels. Der Fokus eines NRMs liegt also nicht in einer Monopolisierung einer Zuständigkeit, sondern in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit zwischen vielen Akteuren und Abstimmung ihrer vielfach schon bestehenden Aktivitäten. Das schließt aber auch die nach Prüfung erforderliche Schaffung spezialisierter Einrichtungen für Betroffene des Kinderhandels wie auch die dringliche Erhöhung der Mittel für bestehende Einrichtungen und die Jugendwohlfahrt selbst ein.

Sechste Herausforderung: empirische Grundlagen und Daten schaffen

Wie schon eingangs erwähnt, stellt das Fehlen von empirischen Grunddaten zu gehandelten Kindern, die nach Österreich gebracht werden, hier in Ausbeutungsverhältnissen leben, oder raschest möglich wieder rückgeführt/abgeschoben werden, ein wesentliches Hindernis für eine adäquate Politikentwicklung dar.

Denn erst auf dieser Grundlage, in Verbindung mit den nötigen Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für alle relevanten Akteure schafft man das notwendige Bewusstsein für angemessene Reaktionen auf diese moderne Form der Sklaverei, die sich nicht in fernen Landen, sondern hier mitten in Österreich ereignet und bei der die Täter nicht davor zurückschrecken, aus Eigennutz und Profitgier selbst Kinder brutal auszubeuten.

Herausforderungen zum Thema Kinderhandel in Österreich:

- Empirische Grundlagen und Daten schaffen
- Identifizierung der Betroffenen und Sensibilisierung/Ausbildung für Fachkräfte
- Verantwortung der Jugendwohlfahrt
- Aufenthalt und Schutz in Österreich für die Betroffenen
- Adäquate Unterbringung und Betreuung, Kindeswohlprüfung und Perspektiven für die Zukunft
 - Im Ergebnis: Schaffung eines bundesweiten Koordinierungs- und Betreuungskonzepts für Betroffene des Kinderhandels (auf Basis eines „NRM“)

(Thema des Monats Oktober 2008)